



Brüssel, den 6. Juni 2017
(OR. en)

9896/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0255 (APP)**

LIMITE

**EPPO 20
EUROJUST 82
CATS 61
FIN 343
COPEN 185
GAF 24
CSC 119**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	9476/17
Betr.:	Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft - Allgemeine Ausrichtung

Die Kommission hat am 17. Juli 2013 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Der Rat hat am 7. Februar 2017, d. h. nach dreieinhalbjährigen Verhandlungen, festgestellt, dass keine Einstimmigkeit über den Verordnungsentwurf besteht. Am 9. März 2017 hat der Europäische Rat bestätigt, dass keine Einstimmigkeit besteht. Nach dem anzuwendenden Verfahren haben am 3. April 2017 16 Mitgliedstaaten ihren Wunsch mitgeteilt, eine Verstärkte Zusammenarbeit zu begründen. Gemäß Artikel 86 Absatz 1 Unterabsatz 3 AEUV gilt die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit somit als erteilt, und die Bestimmungen über die Verstärkte Zusammenarbeit finden ab dem 3. April 2017 Anwendung. Zwei weitere Mitgliedstaaten (Estland und Lettland) haben sich der Verstärkten Zusammenarbeit zu einem späteren Zeitpunkt angeschlossen.

Der maltesische Vorsitz hat im April 2017 die Verhandlungen über den Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit auf fachlicher Ebene des Rates in der zuständigen Gruppe (COPEN) eingeleitet. Während dieser Sitzungen der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" hat der Vorsitz versucht, Lösungen für die noch offenen Fragen zu finden, um den derzeit nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten den Prozess des Beitritts zu erleichtern. Insbesondere wurden dabei bestimmte Anpassungen der Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Ausübung ihrer Zuständigkeit (Artikel 17, 19 bzw. 20) geändert und dann auf Ebene der Gruppe vereinbart. Außerdem wurde eine neue Regelung der Beziehungen zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft und den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten in Artikel 59a Absatz 3 hinzugefügt.

Mit dem Entwurf eines konsolidierten Texts (Dokument 9545/2/17) schlägt der Vorsitz einen ausgewogenen Kompromiss für den vollständigen Text des Verordnungsentwurfs vor. Der Entwurf eines konsolidierten Texts enthält ferner, wie auf Expertenebene vereinbart, eine Reihe geringfügiger Änderungen, mit denen die Qualität des Textes verbessert werden soll, um ihn in sich schlüssig zu gestalten und an die Verstärkte Zusammenarbeit anzupassen.

Nach den Beratungen im AStV vom 31. Mai 2017 gelangt der Vorsitz zu der Ansicht, dass es allen Mitgliedstaaten, die sich an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligen, möglich sein wird, dem derzeitigen Wortlaut des Entwurfs der Verordnung zuzustimmen.

Der Rat wird ersucht, zu einer allgemeinen Ausrichtung zu dem Text in der Fassung des Dokuments 9545/2/17 zu gelangen, die dann die Grundlage für das Ersuchen an das Europäische Parlament um dessen Zustimmung zur Annahme der Verordnung bilden wird.